

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 654/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Dr. Ing. Berthold G [REDACTED], D [REDACTED] Straße 379,
H [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Marianne D [REDACTED], gesch. G [REDACTED], geb. E [REDACTED], H [REDACTED]-
ring 151, bei M [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] II, [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
B [REDACTED] platz 9, B [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße 2,
Berlin-Wilmersdorf, Vers.Nr.: [REDACTED] G 005 und
Vers.Nr.: [REDACTED] E 512

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1981 durch die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Macke

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 3. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Februar 1980 wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1 121,40 DM.

G r ü n d e :

I.

Gegen den am 28. November 1979 zugestellten amtsgerichtlichen Beschluß über die Durchführung des Versorgungsausgleichs zwischen den Parteien haben die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 24. Dezember 1979 "namens der Frau M. G." Beschwerde eingelegt und ausgeführt, daß die Beschwerdeanträge der Beschwerdebegründung vorbehalten würden. Mit Schriftsatz vom 21. Januar 1980 haben sie mitgeteilt, die Beschwerde hätte namens des Antragstellers eingelegt werden sollen, und gebeten, die Beschwerdeschrift "dahingehend zu korrigieren". Vorsorglich hat der Antragsteller beantragt, ihm gegen die Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, und zugleich eine korrigierte Fassung

der Beschwerdefrist eingereicht. Er hat u.a. vorge-
tragen, der erstinstanzliche Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwalt B. habe am Freitag, den 21. Dezember 1979
in ihrer Kanzlei angerufen, um den Auftrag zur Ein-
legung der Beschwerde zu erteilen. Dieses Ferngespräch
sei von der seit sieben Jahren als Bürovorsteherin
tätigen zuverlässigen Frau C. entgegengenommen worden,
die sich die erforderlichen Angaben für die Einlegung
der Beschwerde habe durchgeben lassen und sie auf einem
Notizzettel vermerkt habe. Auf diesem Zettel sei unter
dem Namen der Antragsgegnerin der Zusatz "wir" aufge-
führt. Das habe besagen sollen, daß die Antragsgegnerin
vertreten werden solle. Nach der handschriftlichen Notiz
sei am 24. Dezember 1979 die Beschwerdeschrift von der
Bürovorsteherin gefertigt, von Rechtsanwalt Dr. M.
- nach Überprüfung an Hand jener Notiz - unterschrieben
und bei Gericht eingereicht worden.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsan-
trag mit Beschluß vom 26. Februar 1980 zurückgewiesen.
Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller
mit der weiteren Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Zutreffend ist das Oberlandesgericht davon ausge-
gangen, daß die gegen den amtsgerichtlichen Beschluß
eingelegte Beschwerde unzulässig war, weil sie den
Antragsteller nicht als Beschwerdeführer bezeichnete.
Es gehört zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines



Rechtsmittels, daß das Rechtsmittelgericht innerhalb der Rechtsmittelfrist den Rechtsmittelführer erkennen kann (BGHZ 21, 168, 170; BGH VersR 1971, 763; 1971, 1145; 1976, 492, 493).

Das Oberlandesgericht hat auch dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist mit Recht nicht entsprochen.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat der Antragsteller vorgetragen, der erstinstanzliche Verfahrensbevollmächtigte sei sich sicher, daß er bei dem Ferngespräch die vollständigen Angaben in der richtigen Reihenfolge übermittelt und insbesondere auch angegeben habe, die Beschwerde solle für Dr. G. (den Antragsteller) eingelegt werden. Weiter hat der Antragsteller unter Vorlage einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung der Bürovorsteherin C. ausgeführt, diese sei ihrerseits der Überzeugung, die übermittelten Daten vollständig und zutreffend auf dem Notizzettel angegeben zu haben. Es werde sich daher wohl nicht mehr mit völliger Sicherheit klären lassen, wie es zu dem Übermittlungsfehler gekommen sei. Wahrscheinlich sei es zu der unrichtigen Eintragung gekommen, weil die Aufmerksamkeit von Frau C. infolge einer im Nebenzimmer stattfindenden Weihnachtsfeier beeinträchtigt gewesen sei.

Unter diesen Umständen hat der Antragsteller schon nicht die einem Erfolg des Wiedereinsetzungsantrages entgegenstehende Möglichkeit ausgeräumt, daß die fehlerhafte Aufzeichnung des Auftrages nicht durch die Bürovorsteherin verschuldet worden ist, sondern durch den Anrufer, also den erstinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten, dessen Verschulden sich der Antragsteller insoweit ebenso nach

§ 85 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen muß wie ein Verschulden der Bevollmächtigten zweiter Instanz (vgl. BGH VersR 1980, 278).

Aber auch wenn der Übermittlungsfehler auf einem Versehen der Büroangestellten beruht haben sollte, könnte das den Antragsteller nicht entlasten. Wie der Bundesgerichtshof bereits wiederholt entschieden hat, bedarf es für die Entgegennahme telefonischer Anrufe von Bedeutung vorsorglicher Anweisungen des Anwalts an seine Büroangestellten, wie zu verfahren ist, um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden. Dazu gehört mindestens die Wiederholung des durchgegebenen wesentlichen Inhalts der Rechtsmittelschrift und der einzelnen Daten gegenüber dem Anrufer (vgl. BGH VersR 1980, 89 und 765). Dafür, daß im Büro der zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten entsprechende Anweisungen bestanden, ist ebenso wenig etwas vorgetragen wie dafür, daß Frau C. die richtige Entgegennahme des Anrufs durch Wiederholung oder Vorlesung des durchgegebenen Textes kontrolliert hat. Damit haben die zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten nicht alles getan, um Mißverständnissen, wie sie hier geschehen sind und bei Ferngesprächen leicht vorkommen können, vorzubeugen, so daß sie ein Organisationsverschulden trifft. Zugleich fällt aber auch dem erstinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten ein Verschulden

zur Last, weil er Frau C. bei der fernmündlichen Übermittlung des Rechtsmittelauftrages nicht von sich aus veranlaßt hat, den Auftrag zu wiederholen, um die korrekte Entgegennahme und Aufzeichnung zu überprüfen (BGH VersR 1980, 89).

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Macke